
Vorstoss-Nr: 038-2011
Vorstossart: **Interpellation**

Eingereicht am: 26.01.2011

Eingereicht von: Bernasconi (Worb, SP) (Sprecher/ -in)
Burkhalter (Rümligen, SP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit:

Datum Beantwortung: 25.05.2011
RRB-Nr: 914/2011
Direktion: FIN

Stellt der Kanton Bern seinem Personal falsche Lohnausweise aus?

Der Kanton Bern stellt seinem Personal Steuerausweise aus, in denen die Prämien für die obligatorische Krankentaggeldversicherung nicht vom Nettolohn abgezogen werden. Die Angestellten versteuern somit Einkommensbestandteile, die ihnen gar nie als Lohn ausgerichtet worden sind.

Von dieser Praxis sind offensichtlich nicht nur die Angestellten des Kantons Bern, sondern weit mehr Steuerpflichtige betroffen. Die Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises bzw. der Rentenbescheinigung der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) und der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) weist unter Ziffer 37 auf Folgendes hin: „Nicht zu deklarieren sind lediglich Beiträge des Arbeitgebers an die obligatorische Unfallversicherung nach UVG (BUV und NBUV) sowie Beiträge für vom Arbeitgeber abgeschlossene Kollektivkrankentaggeld- und Kollektiv-UVG-Zusatzversicherungen“.

Im Gegensatz dazu steht möglicherweise Artikel 9 des Steuerharmonisierungsgesetzes, das die Krankentaggeldprämien nicht explizit als Abzüge vorsieht. Absatz 4 sieht allerdings „andere Sozialabzüge des kantonalen Rechts“ durchaus vor.

Die Steuerverwaltung des Kantons Bern macht geltend, dass die Krankentaggeldprämien zusammen mit allen anderen Versicherungsbeiträgen und den Sparzinsen abziehbar sind. Für solche Abzüge besteht aber eine recht tiefe Limite, so dass letztlich die Krankentaggeldprämien trotzdem als Einkommen versteuert werden müssen.

Dazu stellen sich die folgenden Fragen:

1. Wie stellt sich der Regierungsrat zu dieser unbefriedigenden Situation?
2. Ist der Regierungsrat bereit, die Lohnausweise für seine Angestellten gemäss der Wegleitung der SSK und der ESTV zu erstellen und die Krankentaggeldbeiträge künftig vom Nettolohn in Abzug zu bringen?
3. Ist der Regierungsrat bereit, durch seine Vertreter auf nationaler Ebene eine Bereinigung der Situation herbeizuführen?



Antwort des Regierungsrates

Die Interpellanten kritisieren, dass in den Lohnausweisen des Kantons Bern die Prämien für die obligatorische Krankentaggeldversicherung nicht vom Nettolohn abgezogen werden. Dadurch würden im Ergebnis Einkünfte als Lohn besteuert, welche den Kantonsangestellten gar nicht ausgerichtet werden. Die Steuerverwaltung des Kantons Bern mache zwar geltend, dass die Krankentaggeldprämien zusammen mit allen anderen Versicherungsbeiträgen und den Sparzinsen abziehbar seien. Weil für solche Abzüge betragsmässige Limiten bestehen, müssten die Krankentaggeldprämien im Ergebnis trotzdem als Einkommen versteuert werden.

Diese Feststellungen sind zwar richtig. Aus den nachstehend dargelegten Gründen sind die vom Kanton Bern seinem Personal ausgestellten Lohnausweise aber dennoch korrekt.

Nach Artikel 20 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG; BSG 661.11) sind alle Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis steuerbar, soweit sie nicht Unkostenersatz für die Berufsausübung (Spesenersatz) darstellen.

Zum **Bruttolohn** zählen daher gemäss Randziffer 37 der Wegleitung zum Lohnausweis unter anderem auch „alle Beiträge des Arbeitgebers an Versicherungen des Arbeitnehmers bzw. dessen Familienmitglieder, wie Beiträge an Krankenkassen und alle Formen der freien Vorsorge (Säule 3b)“. Nicht zu deklarieren sind lediglich Beiträge des Arbeitgebers an die obligatorische Unfallversicherung nach UVG (BUV und NBUV) sowie Beiträge für vom Arbeitgeber abgeschlossene Kollektivkrankentaggeld- und Kollektiv-UVG-Zusatzversicherungen.

Die Beiträge des Arbeitgebers an Krankenversicherungen des Arbeitnehmers zählen somit ebenso zum Bruttolohn wie die vom Arbeitgeber vom Lohn in Abzug gebrachten Arbeitnehmerbeiträge der AHV/IV/EO/ALV/NBUV. Nur die eigenen Verpflichtungen des Arbeitgebers gehören nicht zum Bruttolohn. Einzig Beiträge des Arbeitgebers an die obligatorische Unfallversicherung und Beiträge für vom Arbeitgeber abgeschlossene Kollektivkrankentaggeld- und Kollektiv-UVG-Zusatzversicherungen sind deshalb nicht als Bruttolohn aufzuführen.

Um ausgehend vom Bruttolohn zum steuerbaren Einkommen zu kommen, werden verschiedene Abzüge vorgenommen. Die Steuergesetze sehen vor, dass die **Arbeitnehmerbeiträge für AHV/IV/EO/ALV/NBUV vollumfänglich zum Abzug** zuzulassen sind (vgl. Art. 38 Abs. 1 Bst. d StG). In die Steuererklärung zu übertragen ist deshalb lediglich der vom Arbeitgeber ausgewiesene **Nettolohn nach Abzug dieser Beiträge**.

Die Steuergesetze sehen demgegenüber für **Versicherungsprämien der steuerpflichtigen Person betragsmässig begrenzte Abzüge** vor (Art. 38 Abs. 1 Bst. g StG). Dieser Abzug stellt einen sog. allgemeinen Abzug und nicht einen Sozialabzug dar. Sozialabzüge berücksichtigen die persönliche, familiäre oder soziale Situation einer Person und nicht konkrete und betragsmässig begrenzte Aufwendungen. Die im Nettolohn enthaltenen Beiträge des Arbeitgebers an Versicherungen des Arbeitnehmers können daher nur im Rahmen der gesetzlichen Höchstbeträge in Abzug gebracht werden. Soweit die tatsächlich geleisteten Beiträge an Krankenkassen, Unfall- und Invalidenversicherungen etc. den gesetzlichen Höchstbetrag übersteigen, können diese Prämien somit nicht in Abzug gebracht werden.

Der Regierungsrat kann die gestellten Fragen vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen deshalb wie folgt beantworten:

Zu Frage 1

Der Kanton Bern stellt seinem Personal in Übereinstimmung mit Gesetz und Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises korrekte Lohnausweise aus.

Der nicht vollständige Abzug von Krankenversicherungsprämien ist Folge der betragsmässigen Limitierung des Versicherungsabzugs. Für die meisten steuerpflichtigen Personen führen die gesetzlichen Höchstbeträge dazu, dass die tatsächlich geleisteten Versicherungsprämien nicht vollumfänglich zum Abzug gebracht werden können. Wollte man die volle Abziehbarkeit der entsprechenden Versicherungsprämien, müssten die gesetzlichen Höchstbeträge für den Abzug der Versicherungsprämien angehoben werden. Aus finanzpolitischen Gründen hat der Grosse Rat darauf in den letzten Jahren verzichtet.

Mit den vom Arbeitgeber geleisteten Beiträgen verhält es sich nicht anders als mit den übrigen von der steuerpflichtigen Person geleisteten Beiträgen für Krankenkassen und andere Versicherungen. Aus dem Umstand, dass diese Leistungen direkt vom Arbeitgeber geleistet werden und nicht zunächst als Lohn ausbezahlt und anschliessend von der steuerpflichtigen Person bezahlt werden, kann nicht geschlossen werden, dass diese Beiträge vollumfänglich in Abzug gebracht werden müssten. Der Regierungsrat empfindet die steuerliche Behandlung der Versicherungsprämien, welche direkt vom Arbeitgeber geleistet werden, deshalb nicht als unbefriedigend. Als unbefriedigend könnte allenfalls die betragsmässige Begrenzung des Versicherungsabzugs betrachtet werden.

Zu Frage 2

Die Lohnausweise werden nach dem Gesagten gemäss der Wegleitung der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) und der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) ausgefüllt.

Zu Frage 3

Nach dem Gesagten ist das nicht nötig.

An den Grossen Rat